

Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes wird die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.1997 wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Grabgebühr Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr 14,00 €. Sie gilt sowohl für Einzel- als auch für Familiengrabstätten. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.“

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt. Er lautet wie folgt:

„Die Grabgebühr ist alle drei Jahre zu entrichten, so dass sich für den Ruhefristzeitraum von 15 Jahren 210,00 € ergeben.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 €.“

§ 6 Sonstige Gebühren

Es wird ein neuer Absatz 12 eingefügt; dieser lautet:

„Bei einem Neuerwerb einer Grabstelle ist zu Beginn einmalig ein Betrag von 100,00 € zu entrichten.“

Weiter werden mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erstmalig auch Abfallgebühren von jährlich 6,00 € fällig.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Waffenbrunn, den 27.12.2004

Hiegl
1. Bürgermeister

